

TE Vwgh Erkenntnis 2014/7/31 2013/08/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1 idF 2007/I/104;
AIVG 1977 §12 Abs1 Z2 idF 2007/I/104;
AIVG 1977 §12 Abs1 Z3 idF 2007/I/104;
AIVG 1977 §12 Abs3;
AIVG 1977 §12 Abs6;
AIVG 1977 §45;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter und Richterinnen, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Revision des B K in Wien, vertreten durch Mag. Clemens Schmied, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Rilkeplatz 8, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 5. Juli 2013, Zl. 2013-0566-9-001193, betreffend Widerruf und Rückforderung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Revisionswerber stellte am 4. November 2011 einen Antrag auf Arbeitslosengeld. In der Folge bezog er bis zum 31. Juli 2012 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe).

Aus den in den Verwaltungsakten liegenden Versicherungsdatenauszügen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger ergeben sich Versicherungszeiten des Revisionswerbers als Arbeiter der E. GmbH von 8. Oktober 2009 bis 28. Oktober 2011 und als Angestellter der N. GmbH von 25. Mai 2011 bis 5. März 2013.

Nach einem in den Verwaltungsakten liegenden Auszug aus dem Firmenbuch war er seit 25. Mai 2011 selbstständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der N. GmbH. Einziger Gesellschafter der N. GmbH war laut Firmenbuchauszug A. S.

Am 12. März 2013 beantragte der Revisionswerber gemeinsam mit A. S. beim Handelsgericht Wien die Löschung seiner Funktion als Geschäftsführer der N. GmbH aus dem Firmenbuch sowie die Eintragung von A. S. als neuen, selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer ab 12. März 2013. Weiters wurde der Gesellschafterbeschluss gefasst, dass der Revisionswerber mit 12. März 2013 als Geschäftsführer der N. GmbH abberufen und A. S. zum Geschäftsführer bestellt werde.

Mit Bescheiden der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (in der Folge: AMS) vom 16. April 2013 wurden gemäß § 24 Abs. 2 AIVG der Bezug des Arbeitslosengeldes für die Zeit von 4. November 2011 bis 16. Dezember 2011, von 3. Jänner 2012 bis 25. Jänner 2012 und von 28. Jänner 2012 bis 10. April 2012 in der Höhe von EUR 3.416,00 sowie gemäß § 38 iVm § 24 Abs. 2 AIVG der Bezug der Notstandshilfe von 11. April 2012 bis 31. Juli 2012 in der Höhe von EUR 2.596,16 widerrufen; weiters wurde der Revisionswerber gemäß (§ 38 iVm) § 25 Abs. 1 AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistungen verpflichtet. Mit Bescheiden der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (in der Folge: AMS) vom 16. April 2013 wurden gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG der Bezug des Arbeitslosengeldes für die Zeit von 4. November 2011 bis 16. Dezember 2011, von 3. Jänner 2012 bis 25. Jänner 2012 und von 28. Jänner 2012 bis 10. April 2012 in der Höhe von EUR 3.416,00 sowie gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 2, AIVG der Bezug der Notstandshilfe von 11. April 2012 bis 31. Juli 2012 in der Höhe von EUR 2.596,16 widerrufen; weiters wurde der Revisionswerber gemäß (Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistungen verpflichtet.

Begründend führte die regionale Geschäftsstelle jeweils aus, dass der Revisionswerber die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in den genannten Zeiträumen zu Unrecht bezogen habe, da er als Geschäftsführer in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zur Firma N. GmbH gestanden sei.

Gegen diese Bescheide erhob der Revisionswerber Berufung und bestritt die Annahme, dass er nicht arbeitslos gewesen sei. Er sei nur einen Monat als Geschäftsführer für die N. GmbH gemeldet gewesen, nämlich im Mai 2011. Nach seiner Kündigung und Abmeldung habe er sich nicht mehr darum gekümmert, und ihm sei auch nicht bekannt gewesen, dass sein Name noch im Firmenbuch gestanden sei. Die Vollversicherung nach dem ASVG habe erst mit 30. November 2012 wieder begonnen.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde den Berufungen keine Folge und bestätigte die erstinstanzlichen Bescheide.

Nach Darlegung des Verwaltungsgeschehens stellte sie folgenden Sachverhalt fest:

Der Revisionswerber habe am 4. November 2011 einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt und die Frage 5 im Antragsformular: "Ich stehe derzeit in Beschäftigung" mit Nein beantwortet. Da er zum Zeitpunkt der Antragstellung noch immer vollversicherungspflichtig bei der N. GmbH gemeldet gewesen sei, sei er vom AMS am 24. November 2011 aufgefordert worden, eine Abmeldung der N. GmbH vorzulegen. Am 28. November 2011 sei schließlich eine Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse eingelangt, dass die ursprünglich am 24. Mai 2011 veranlasste Anmeldung als Dienstnehmer der N. GmbH wieder storniert worden sei. Daraufhin seien die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angewiesen worden.

Erst mit 10. August 2012 habe der Revisionswerber in einem Schreiben den Gesellschafter, Herrn A. S., angewiesen, ihn aus dem Firmenbuch zu löschen, was tatsächlich dann am 12. März 2013 vorgenommen worden sei. Der "Erhalt der Löschung" sei vom Handelsgericht Wien am 12. März 2013 bestätigt worden.

In einer mit dem Revisionswerber am 11. April 2013 aufgenommenen Niederschrift sei er darüber informiert worden, dass ein Nachweis zu erbringen sei, ob und wie der Gesellschafter A. S. sein Schreiben vom 10. August 2012 über den Austritt und die Löschung aus dem Firmenbuch erhalten habe.

Seinem Antwortschreiben sei wieder nur das formlose Schreiben ohne Unterschrift und ohne Nachweis beigelegt gewesen, wann dieses tatsächlich an Herrn A. S. geschickt worden sei. Zudem sei eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vom 30. November 2012 eingelangt, die auf Grund einer Beitragsprüfung rückwirkend ab

25. Mai 2011 vorgenommen worden sei. Daraufhin seien die verfahrensgegenständlichen erstinstanzlichen Bescheide erlassen worden.

In rechtlicher Hinsicht sei Folgendes auszuführen:

Eine Grundvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld sei das Vorliegen von Arbeitslosigkeit. Nach den seit 1. Jänner 2009 geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelte nur als arbeitslos, wer eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet habe, nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliege oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebühre oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt werde (§ 16 Abs. 1 lit. k und 1), unterliege und keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübe. Eine Grundvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld sei das Vorliegen von Arbeitslosigkeit. Nach den seit 1. Jänner 2009 geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelte nur als arbeitslos, wer eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet habe, nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliege oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebühre oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt werde (Paragraph 16, Absatz eins, Litera k und 1), unterliege und keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübe.

Bei Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Kapitalgesellschaften sei die körperschaftsrechtliche Funktion einerseits und das arbeitsrechtliche Dienstverhältnis (persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit) andererseits zu unterscheiden. Arbeitslosigkeit von Geschäftsführern sei jedenfalls dann zu bejahen, wenn zusätzlich zur Auflösung des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses auch das körperschaftsrechtliche Organverhältnis (Löschung im Firmenbuch) beendet worden sei.

Als Beweis für die behauptete Auflösung des Organverhältnisses sei die entsprechende Löschung im Firmenbuch anzusehen bzw. ein geeigneter Nachweis zu erbringen (Gesellschafterbeschluss), dass die Geschäftsführerfunktion bereits zurückgelegt und die Löschung beim Firmenbuch beantragt worden sei.

Laut aktuellem Firmenbuchauszug sei die Löschung der Funktion des Revisionswerbers als handelsrechtlicher Geschäftsführer erst mit 19. März 2013 durchgeführt worden. Der Gesellschafterbeschluss sei am 12. März 2013 beim Handelsgericht Wien eingelangt. Der Revisionswerber habe also nach den gesetzlichen Bestimmungen im Zeitraum vom 25. Mai 2011 bis 12. März 2013 als nicht arbeitslos gegolten.

Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfalle, sei es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändere, sei es neu zu bemessen.

Der Revisionswerber habe den Umstand, dass er als handelsrechtlicher Geschäftsführer bei der Firma N. GmbH tätig gewesen sei, dem AMS bei der Antragstellung am 4. November 2011 verschwiegen. Die Löschung der Funktion habe er erst eineinhalb Jahre später in die Wege geleitet. Es liege in seinem alleinigen Aufgabenbereich, sich über seine tatsächliche Stellung bzw. Funktion Klarheit zu verschaffen. Der Umstand, er hätte nicht gewusst, dass er im Firmenbuch als handelsrechtlicher Geschäftsführer eingetragen sei, sei nicht geeignet, ihn von der Pflicht, alle relevanten Daten dem AMS bekannt zu geben, zu entbinden. Er habe sich in diesem Zusammenhang über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und dementsprechend zu handeln. Außerdem habe er sich in keiner Form am Ermittlungsverfahren beteiligt.

Er habe daher Arbeitslosengeld für die Zeit von 4. November 2011 bis 16. Dezember 2011, von 3. Jänner 2012 bis 25. Jänner 2012 und von 28. Jänner 2012 bis 10. April 2012 sowie Notstandshilfe im Zeitraum vom 11. April 2012 bis 31. Juli 2012 mangels Arbeitslosigkeit zu Unrecht bezogen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz VwGbk-ÜG als Revision geltende Beschwerde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, zweiter Satz VwGbk-ÜG als Revision geltende Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und eines als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatzes, in dem jedoch nur auf die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen wird, erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Nach § 7 Abs. 2 AIVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf und arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist. 1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Nach Paragraph 7, Absatz 2, AIVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf und arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist.

§ 12 AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 lautet auszugsweise wie folgt: Paragraph 12, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet auszugsweise wie folgt:

"§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,
2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs. 1 lit. k und l), unterliegt und 2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (Paragraph 16, Absatz eins, Litera k und l), unterliegt und
3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt.

...

1. (3) Absatz 3, Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht Als arbeitslos im Sinne der Absatz eins und 2 gilt insbesondere nicht:

1. a) Litera a
wer in einem Dienstverhältnis steht;
2. b) Litera b
wer selbständig erwerbstätig ist;

...

h) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist. h) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.

2. (6) Absatz 6, Als arbeitslos gilt jedoch,

a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt (...); a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt (...);

...

c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge übersteigt; c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß Paragraph 36 a, erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß Paragraph 36 b, erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge übersteigt;

..."

Gemäß § 24 Abs. 2 AIVG ist, wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war, die Zuerkennung zu widerrufen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG ist, wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war, die Zuerkennung zu widerrufen.

Gemäß § 25 Abs. 1 AIVG ist bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG ist bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Diese Bestimmungen sind gemäß § 38 AIVG sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden. Diese Bestimmungen sind gemäß Paragraph 38, AIVG sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden.

2. Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 AIVG sind die in Z 1 bis 3 dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich kumulativ zu erfüllen (arg.: "und" am Ende der Z 2). Es ist daher nicht nur erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit beendet ist, sondern dass darüber hinaus (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht, sowie dass schließlich keine "neue oder weitere" Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juli 2013, ZI. 2011/08/0221). 2. Nach dem Wortlaut des Paragraph 12, Absatz eins, AIVG sind die in Ziffer eins bis 3 dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich kumulativ zu erfüllen (arg.: "und" am Ende der Ziffer 2.). Es ist daher nicht nur erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit beendet ist, sondern dass darüber hinaus (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht, sowie dass schließlich keine "neue oder weitere" Erwerbstätigkeit ausgeübt wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Juli 2013, ZI. 2011/08/0221).

Wollte man § 12 Abs. 1 Z 3 AIVG allerdings dahin verstehen, dass die Ausübung einer neuen (das heißt: nach Beendigung der anwartschaftsbegründenden Erwerbstätigkeit begonnenen) oder weiteren (das heißt: schon neben einer anwartschaftsbegründenden oder sonst nach § 12 Abs. 3 AIVG Arbeitslosigkeit ausschließenden Erwerbstätigkeit ausgeübten) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) Arbeitslosigkeit auch dann ausschließen würde, wenn sie geringfügig wäre, stünde dies im Widerspruch zu § 12 Abs. 6 AIVG, wonach geringfügig Erwerbstätige im Sinne dieser Bestimmung ausdrücklich als arbeitslos gelten. Soll § 12 Abs. 6 AIVG nicht ohne Anwendungsbereich bleiben, ist daher - wie bereits nach der Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 - davon auszugehen, dass die Ausübung einer "geringfügigen Erwerbstätigkeit" in den in § 12 Abs. 6 AIVG näher festgelegten Grenzen weiterhin Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 AIVG nicht ausschließt, egal ob diese Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) noch während der aufrechten (anwartschaftsbegründenden oder die Arbeitslosigkeit nach § 12 Abs. 3 AIVG ausschließenden) Erwerbstätigkeit oder erst nach deren Beendigung aufgenommen wird, sofern keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (§ 12 Abs. 1 Z 2 AIVG) vorliegt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2012, ZI. 2009/08/0155). Wollte man Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, AIVG allerdings dahin verstehen, dass die Ausübung einer neuen (das heißt: nach Beendigung der anwartschaftsbegründenden Erwerbstätigkeit begonnenen) oder weiteren (das heißt: schon neben einer anwartschaftsbegründenden oder sonst nach Paragraph 12, Absatz 3, AIVG Arbeitslosigkeit ausschließenden Erwerbstätigkeit ausgeübten) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) Arbeitslosigkeit auch dann ausschließen würde, wenn sie geringfügig wäre, stünde dies im Widerspruch zu Paragraph 12, Absatz 6, AIVG, wonach geringfügig Erwerbstätige im Sinne dieser Bestimmung ausdrücklich als arbeitslos gelten. Soll Paragraph 12, Absatz 6, AIVG nicht ohne Anwendungsbereich bleiben, ist daher - wie bereits nach der Rechtslage vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, - davon auszugehen, dass die Ausübung einer "geringfügigen Erwerbstätigkeit" in den in Paragraph 12, Absatz 6, AIVG näher festgelegten Grenzen weiterhin Arbeitslosigkeit im Sinne des Paragraph 12, Absatz eins, AIVG nicht ausschließt, egal ob diese Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) noch während der aufrechten (anwartschaftsbegründenden oder die Arbeitslosigkeit nach Paragraph 12, Absatz 3, AIVG ausschließenden) Erwerbstätigkeit oder erst nach deren Beendigung aufgenommen wird, sofern keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG) vorliegt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2012, ZI. 2009/08/0155).

3. Die belangte Behörde gründete den Widerruf des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe auf den Umstand, dass

der Revisionswerber "nach den gesetzlichen Bestimmungen im Zeitraum vom 25. Mai 2011 bis 12. März 2013 als nicht arbeitslos" gegolten und daher in den angeführten Zeiträumen die genannten Leistungen zu Unrecht bezogen habe.

Der gesamten Bescheidbegründung lässt sich aber nicht eindeutig entnehmen, ob die belangte Behörde die Arbeitslosigkeit des Revisionswerbers deswegen verneint hat, weil er die (anwartschaftsbegründende) Erwerbstätigkeit nicht beendet hatte (§ 12 Abs. 1 Z 1 AIVG), weil er der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen ist (§ 12 Abs. 1 Z 2 AIVG) oder weil er eine neue oder weitere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (§ 12 Abs. 1 Z 3 AIVG). Der gesamten Bescheidbegründung lässt sich aber nicht eindeutig entnehmen, ob die belangte Behörde die Arbeitslosigkeit des Revisionswerbers deswegen verneint hat, weil er die (anwartschaftsbegründende) Erwerbstätigkeit nicht beendet hatte (Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG), weil er der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen ist (Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG) oder weil er eine neue oder weitere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, AIVG).

Die behördlichen Feststellungen reichen für keine dieser Annahmen aus.

Sollte sich die belangte Behörde auf § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG gestützt haben, hätte sie zunächst feststellen müssen, ob der Revisionswerber nicht schon auf Grund seiner Tätigkeit als Arbeiter bei der E. GmbH die Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hatte. Nur die anwartschaftsbegründende Erwerbstätigkeit muss nämlich jedenfalls zur Gänze beendet werden; sollte es sich bei der Tätigkeit als Geschäftsführer der N. GmbH um eine daneben ausgeübte weitere Erwerbstätigkeit gehandelt haben, so wäre sie der Arbeitslosigkeit des Revisionswerbers gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 6 ASVG nur dann entgegen gestanden, wenn er daraus ein über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG liegendes Entgelt erzielt hätte (vgl. in diesem Sinn - zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 - etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Mai 2004, ZI. 2001/08/0216, und vom 17. Februar 2010, ZI. 2007/08/0117). Sollte sich die belangte Behörde auf Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG gestützt haben, hätte sie zunächst feststellen müssen, ob der Revisionswerber nicht schon auf Grund seiner Tätigkeit als Arbeiter bei der E. GmbH die Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hatte. Nur die anwartschaftsbegründende Erwerbstätigkeit muss nämlich jedenfalls zur Gänze beendet werden; sollte es sich bei der Tätigkeit als Geschäftsführer der N. GmbH um eine daneben ausgeübte weitere Erwerbstätigkeit gehandelt haben, so wäre sie der Arbeitslosigkeit des Revisionswerbers gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Absatz 6, ASVG nur dann entgegen gestanden, wenn er daraus ein über der Geringfügigkeitsgrenze des Paragraph 5, Absatz 2, ASVG liegendes Entgelt erzielt hätte vergleiche , in diesem Sinn - zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, - etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Mai 2004, ZI. 2001/08/0216, und vom 17. Februar 2010, ZI. 2007/08/0117).

Weiters wäre die Arbeitslosigkeit des Revisionswerbers gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 AIVG dann ausgeschlossen, wenn er der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (sei es nach dem ASVG, sei es nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz wie etwa dem GSVG) unterlegen wäre. Auch dies hat die belangte Behörde aber nicht (mängelfrei) festgestellt. Dass eine solche Versicherung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert war, ist nicht ausreichend, zumal der Revisionswerber schon im Verwaltungsverfahren jegliche tatsächliche Tätigkeit als Geschäftsführer in der Zeit von Juni 2011 bis November 2012 bestritten hat. Vielmehr wären von der belangten Behörde brauchbare Tatsachenfeststellungen über alle relevanten Umstände der in Frage kommenden Erwerbstätigkeit zu treffen gewesen, die eine diesbezügliche rechtliche Beurteilung ermöglicht hätten. Die Behörden des AMS wären zwar an rechtskräftige Bescheide gebunden, die das Vorliegen von versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten für die fraglichen Zeiträume bejahen. Eine sonstige Bindung, etwa an die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger geführten Versichertendaten, kann dem Gesetz, insbesondere auch § 45 AIVG, hingegen nicht entnommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juli 2013, ZI. 2011/08/0221, mwN). Weiters wäre die Arbeitslosigkeit des Revisionswerbers gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG dann ausgeschlossen, wenn er der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (sei es nach dem ASVG, sei es nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz wie etwa dem GSVG) unterlegen wäre. Auch dies hat die belangte Behörde aber nicht (mängelfrei) festgestellt. Dass eine solche Versicherung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert war, ist nicht ausreichend, zumal der Revisionswerber schon im Verwaltungsverfahren jegliche tatsächliche Tätigkeit als Geschäftsführer in der Zeit von Juni 2011 bis November 2012 bestritten hat. Vielmehr wären von der belangten Behörde brauchbare Tatsachenfeststellungen über alle relevanten Umstände der in Frage kommenden Erwerbstätigkeit zu treffen gewesen, die eine diesbezügliche

rechtliche Beurteilung ermöglicht hätten. Die Behörden des AMS wären zwar an rechtskräftige Bescheide gebunden, die das Vorliegen von versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten für die fraglichen Zeiträume bejahen. Eine sonstige Bindung, etwa an die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger geführten Versichertendaten, kann dem Gesetz, insbesondere auch Paragraph 45, ALVG, hingegen nicht entnommen werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Juli 2013, Zl. 2011/08/0221, mwN).

4. Da die Feststellungen der belangten Behörde somit den Widerruf und folglich auch die Rückforderung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe nicht zu tragen vermochten, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 31. Juli 2014

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013080282.X00

Im RIS seit

26.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at